

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. DEZEMBER 2008

Text: Bernd KARTHÄUSER

Bei ihrer letzten Sitzung des Jahres lag den Ratsdamen und -herren wie üblich der **Jahresbericht 2008 zur Lage der Gemeinde** zur Kenntnisnahme vor. In diesem umfangreichen Dokument, zusammengestellt von der städtischen Verwaltung, finden sich verschiedenste Informationen zu Bevölkerung, Personal, Behörden, Unterrichtswesen, Finanzen, Umwelt, Soziales und zu vielen anderen Themenfeldern wieder, die unsere Gemeinde betreffen. Dieser Bericht ist auch auf der Internetseite www.st.vith.be abrufbar (Rubrik „Neues > Gemeindegremium“).

Wichtigster Tagesordnungspunkt im Infrastrukturbereich war wohl zweifelsohne die einstimmige Genehmigung des Projektes zur **Neugestaltung des Spielplatzes in der Rodter Straße** in St. Vith. In den vergangenen Monaten hatte sich eine Arbeitsgruppe zusammengefunden, in der neben Stadtratsmitgliedern aus Mehrheit und Opposition auch Bürgerinnen und Bürger mitgewirkt hatten, um gemeinsam mit dem Projektautor das Vorhaben zu planen, dessen Erstellungskosten (ohne Projektkosten und Sicherheitskoordination) auf 383.000 € geschätzt werden. 60% dieser Kosten wird die Deutschsprachige Gemeinschaft tragen, die restlichen 40% fallen zu Lasten der Stadt. Für den neuen Spielplatz, von dem man sich nicht zuletzt eine Stärkung des familienfreundlichen Images der Gemeinde und auch einen Schub für die lokale Geschäftswelt erhofft, kann nun recht bald die Baugenehmigung angefragt und die Ausschreibung eingeleitet werden.

Bei den Immobilienangelegenheiten ist vor allem der definitiv beschlossene **Verkauf von Gelände an die Pema Invest KG** erwähnenswert. Dieses Unternehmen betreibt den St. Vither Schlachthof. Das betreffende Grundstück an der Friedensstraße ist 4.270 qm groß und wird der Pema Invest KG zum Quadratmeterpreis von 100 € verkauft. Vorrangiges Ziel der Transaktion ist es, die Betriebsbedingungen für den Schlachthof sowie die Lebensqualität für die Anwohner zu verbessern.

Städtische Immobilien waren auch bei den beiden darauf folgenden Tagesordnungspunkten betroffen. Zunächst beschloss der Rat, den **Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM)** um zwanzig Jahre zu verlängern. Die durch den neuen Anbau veränderten Bedingungen wurden im Vertragswerk berücksichtigt.

Anschließend wurde der **Nutzungsvertrag für den Campingplatz in Wiesenbach** um ein Jahr verlängert. Grund für diese recht kurzfristige Verlängerung ist die Tatsache, dass das Freibad Wiesenbach binnen Kürze Verhandlungsgegenstand zwischen der Gemeinde und dem bisherigen Campingbetreiber werden könnte, was dann wahrscheinlich auch Auswirkungen auf den Nutzungsvertrag hätte. Es ist aber zu erwarten, dass ab 2010 wieder ein längerfristiger Vertrag abgeschlossen werden kann.

Im Rahmen von **internationalen Hilfsprojekten** beschloss der Stadtrat in seiner Dezember-Sitzung die Auszahlung von 5.000 € für die Schulausstattung einer Lehranstalt in São Paulo (Brasilien). Diese Schule wird von Schwester Cäcilia Hansen betreut, die gebürtig aus Rodt stammt. Mit den Stimmen der Mehrheit wurden zusätzlich 2.500 € bewilligt, die für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes in unserer rumänischen Partnerstadt Teius beigesteuert werden.

Wie in unseren Nachbargemeinden, so kam auch in St. Vith das Thema der **Müllgebühren** in der letzten Ratssitzung des Jahres zur Sprache. In diesem Zusammenhang beschloss der Stadtrat, die zu entrichtende Abgabe pro entsorgtem Kilogramm von 0,17 € auf 0,20 € zu erhöhen, womit man in erster Linie das Verursacherprinzip in den Mittelpunkt stellt. Mehrheit und Opposition teilten die Ansicht, dass diese Maßnahme als notwendig zu erachten sei, schließlich dürfe das Defizit, das den Gemeinden vor allem auf Grund von Steueranhebungen seitens der Wallonischen Region entsteht, nicht unaufhörlich ansteigen.

Im Bereich der **Kirchenfabriken** genehmigte man die Haushaltsabänderungen für das Jahr 2008, die Schönberg, Lommersweiler, Wallerode und Mackenbach betrafen. Auch wurden die Haushaltspläne der Kirchenfabriken für das Jahr 2009 genehmigt, wobei allerdings die Pläne der Pfarren Schönberg, Crombach-Weisten und Wallerode auf Grund noch ausstehender Gutachten der Nachbargemeinden auf Januar vertagt werden mussten. Wegen noch zu tätigen Detailklärungen galt das gleiche auch für die

größte Pfarre der Gemeinde, nämlich St.Vith.

Das **Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde (ÖSHZ)** legte dem Stadtrat ebenfalls seine letzten beiden Haushaltsanpassungen für das ausklingende Jahr sowie den Budgetvorschlag für das neue Jahr vor. Beides wurde in Einstimmigkeit vom Rat gutgeheißen. Etwa 2,2 Millionen € sieht das Sozialhilfezentrum im ordentlichen Haushalt vor, während man den Investitionsetat auf 154.000 € beziffert. Damit sich der Gesamthaushalt des ÖSHZ ausgeglichen präsentieren kann, wird die Stadtgemeinde im Jahr 2009 rund 574.000 € beisteuern, womit dieser Zuschuss um gut 100.000 € niedriger liegt als 2008. Im neuen Jahr möchte sich das ÖSHZ vorwiegend auf Maßnahmen in den Bereichen der sozialen Integration sowie der Beratung und Begleitung konzentrieren. Angesichts der Bevölkerungsentwicklung wird aber auch der Seniorenbereich zunehmend mehr in den Vordergrund treten.

Da die notwendigen Zahlen noch nicht in aller Vollständigkeit zusammengetragen werden konnten, verzichtete die Gemeinde diesmal vorerst auf die Verabschiedung ihres eigenen Haushaltsplans für 2009 und stellte in Aussicht, diesen Plan erst in der Januar-Sitzung zu präsentieren. Um aber die finanzielle Handlungsfähigkeit zu Jahresbeginn zu gewährleisten, gaben die Ratsdamen und -herren grünes Licht zur **Genehmigung eines provisorischen Zwölfteils für das Haushaltsjahr 2009**, das auf dem Zahlenmaterial des Vorjahres basiert.

Anlass zu längerer Diskussion gab zum Abschluss dann noch eine **Resolution des Stadtrates im Bezug auf das Vorprojekt für neue Natura-2000-Maßnahmen im Ourtal**. Mit einem Piloterlass möchte die Wallonische Region eine Neureglung der geltenden Bestimmungen in so genannten Natura-2000-Gebieten durchführen, wobei die Betroffenen um Stellungnahme gebeten waren. Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ratifizierte der Stadtrat die vorliegende Resolution, in der vor allem darauf hingewiesen wird, dass durch die Neubestimmungen keine wirtschaftliche Schädigung für die hiesige Landwirtschaft entstehen dürfe. Bereits im Vorfeld hatte es eine lange Reihe von Einsprüchen gegeben, vor allem seitens der betroffenen Landwirte.

Mit den besten Wünschen des Bürgermeisters für das anstehende Weihnachtsfest und das kommende Jahr endete dann die letzte Ratssitzung 2008.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. DEZEMBER 2008

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr NILLES, Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

1. Jahresbericht 2008 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium am 09. Dezember 2008.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2008, erstattet durch das Gemeindegremium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Neugestaltung des Kinderspielplatzes an der Rodter Straße in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 383.098,71 € zuzüglich Honorare in Höhe von 24.196,00 € (Projektautor) und 2.183,00 € (Sicherheitskoordination), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Spielplatzes an der Rodter Straße in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 383.098,71 € zuzüglich Honorare in Höhe von 24.196,00 € (Projektautor) und 2.183,00 € (Sicherheitskoordination).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels allgemeinen Angebotsaufrufs vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturplans zu beantragen.

Herr PAASCH und Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglieder, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

II. Immobilienangelegenheiten

3. Zurückziehung des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.10.2008 in Sachen „Verkauf von Gelände in Hünningen an die Garage BREUER A.G.“.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Zurückziehung des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.10.2008 in Sachen „Verkauf von Gelände in Hünningen an die Garage BREUER A.G.“.

4. Kostenlose Übernahme eines Geländestreifens von 64 m² ins öffentliche Wegenetz. Gemarkung 5, Flur B, Nr. 117w., Eigentum der „Garage BREUER A.G.“ mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN.

Aufgrund dessen, dass die Breite der öffentlichen Wegetrasse von der Grenze vor dem Neubau der Garage BREUER in Hünningen auf 8 Meter Breite gewährleistet sein muss;

Aufgrund dessen, dass die Garage BREUER A.G. Eigentümerin des Parzellenteilstückes mit einer Gesamtfläche von 64 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 117w ist;

In Anbetracht dessen, dass die Garage BREUER A.G. sich bereit erklärt hat, besagtes Trennstück kostenlos an die Stadt ST.VITH abzutreten;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Das Trennstück in Hünningen, Gemarkung 5, Flur 3Nr. 117w mit einer Gesamtfläche von 64 m² kostenlos zu erwerben. Besagtes Teilstück wird ins öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH einverleibt.

Artikel 1: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

5. Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Hünningen. Angelegenheit JOHNEN-MARAITE. Abänderung des definitiven Beschlusses des Stadtrates vom 10. Mai 2007.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

6. Verkauf eines Teilstücks von 4.270 m² aus den Parzellen gelegen in ST.VITH, Friedensstraße, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150W2, 154E und 155A2 an die PEMA INVEST KG zwecks Erweiterung

des Betriebsgeländes des Schlachthofs sowie Errichtung eines Wege- und Fahrrechts auf diesem Teilstück zu Lasten der Erwerberin – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23. Oktober 2008;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 8. Oktober 2008;

Aufgrund des Kaufversprechens der PEMA INVEST KG vom 22. August 2008;

Aufgrund der Vermessungskarte des vereidigten Landmessers Herrn Guido MREYEN vom 4. November 2008;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der nachfolgenden Lose, wie sie auf oben genannter Vermessungskarte dargestellt sind, an die PEMA INVEST KG, Am Adesberg 294/B, 4770 AMEL zuzustimmen:

Los 1: Teilstück von 4078 m² aus der Parzelle gelegen ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 154E,

Los 2: Teilstück von 176 m² aus der Parzelle gelegen ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 155A2,

Los 3: Teilstück von 16 m² aus der Parzelle gelegen ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150W2.

Der Gesamtverkaufspreis beträgt: $(4.078 + 176 + 16) \text{ m}^2 \times 100,00 \text{ €/m}^2 = 427.000,00 \text{ €}$

Artikel 2: Verbunden mit diesem Verkauf ist die Gewährung eines Wege- und Fahrrechts zu Lasten des erworbenen Teilstücks, so wie es auf oben genannter Vermessungskarte dargestellt ist.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin PEMA INVEST KG.

III. Verschiedenes

7. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes in ST.VITH.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 05.07.2007 mit dem vorerst ein Mietvertrag für die Dauer eines Jahres abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2008 mit welchem dieser Vertrag bis zum 31.12.2008 verlängert worden ist;

Aufgrund dessen, dass dieser Mietvertrag nun den neuen Gegebenheiten, insbesondere was die Berechnung der Energiekosten angeht, in Absprache mit dem Mieter angepasst worden ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt der Stadtrat: mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr WEISHAUPT, weil der Parkplatz nur dem Lehrpersonal zur Verfügung steht)

Den Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Dieser Mietvertrag endet am 30. Juni 2027.

Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Verwaltungsakte anzulegen.

8. Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und Frau W. PAULIS-GANGOLF für die gewerbliche Nutzung des Campingplatzes in Wiesenbach.

Aufgrund dessen, dass der am 31.12.1999 abgeschlossene Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung des Campingplatzes in Wiesenbach nach neunjähriger Laufzeit am 31.12.2008 endet;

In Erwägung dessen, dass es wegen der zur Zeit noch laufenden Überlegungen hinsichtlich der Bädersituation, insbesondere Freibad, worin selbstverständlich auch die Zukunft des Campingplatzes, beziehungsweise dessen Verwaltung und gegebenenfalls Erweiterung dessen Geschäftstätigkeit einbezogen werden muss;

Aufgrund dessen, dass das Freibad am Campingplatz in Wiesenbach auch im kommenden Jahr noch in seiner jetzigen Struktur genutzt werden kann;

Aufgrund der erfolgten Rücksprache mit der Mieterin des Campingplatzes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 31.12.1999 abgeschlossenen Mietvertrag für die Betreibung des Campingplatzes in Wiesenbach für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 31.12.2009 gemäß beiliegendem Muster zu verlängern.

IV. Finanzen

9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge aus der Partnergemeinde TEIUS in Rumänien für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes und von Schwester Căcilia HANSEN für die Ausstattung einer Schule in Sao Paulo/Brasilien;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2008 unter dem Artikel 849/004/332/02 ein Betrag in Höhe von 7.500,00 € zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei beiden Projekten um sinnvolle und nachhaltige Investitionen für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der St.Vithener Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Antrag von Schwester Căcilia HANSEN für die Ausstattung einer Schule in Sao Paulo/Brasilien wird mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € im Rechnungsjahr 2008 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell unterstützt.

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN mit der Begründung, dass Rumänien inzwischen ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist und somit bestens aufgehoben sei. Der Haushaltsposten sei für Entwicklungshilfe vorgesehen und diese Gelder sollten ärmeren Ländern für Projekte zur Verfügung gestellt werden)

Artikel 2: Der Antrag aus der Partnergemeinde TEIUS in Rumänien für die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes wird mit 2.500,00 € im Rechnungsjahr 2008 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell unterstützt.

10. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss über die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 18.06.2008;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Stadtrat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;
Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

- 71,44 € für einen Einpersonen-Haushalt;
- 87,20 € für einen Mehrpersonen-Haushalt.

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 27,32 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 1. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 27,32 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 27,32 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnten Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 54,64 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 87,20 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 29.12.2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.:	35,76 € pro Jahr
Monoback 140 L.:	87,24 € pro Jahr
Monoback 240 L.:	113,88 € pro Jahr
Monoback 360 L.:	162,84 € pro Jahr
Monoback 770 L.:	330,96 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	71,52 € pro Jahr
Monoback 140 L.:	174,48 € pro Jahr
Monoback 240 L.:	227,76 € pro Jahr
Monoback 360 L.:	325,68 € pro Jahr
Monoback 770 L.:	661,92 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,20 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

11. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss über die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 18.06.2008;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Gemeinderat am 21. Juni 2007 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,20 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Herr KARTHÄUSER, Schöffe, und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglied, verlassen den Saal und nehmen nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

12. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 07.07.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.09.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, dass der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 12.11.2008 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 127.237,40 €
- auf der Ausgabenseite: 127.237,40 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 07.07.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 127.237,40 €
- auf der Ausgabenseite: 127.237,40 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die HH Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

13. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 14.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, dass der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 13.11.2008 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.913,70 €
- auf der Ausgabenseite: 28.913,70 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 14.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.913,70 €
- auf der Ausgabenseite: 28.913,70 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die HH Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

14. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.236,33 €
- auf der Ausgabenseite: 31.236,33 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.236,33 €
- auf der Ausgabenseite: 31.236,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

15. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Mackenbach für das Jahr 2008 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2008, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 66.099,40 €
- auf der Ausgabenseite: 66.099,40 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 66.099,40 €
- auf der Ausgabenseite: 66.099,40 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Herr KARTHÄUSER, Schöffe, und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglied, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

16. Kirchenfabriken. Haushaltspläne für das Jahr 2009. Genehmigungen.

A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik ST.VITH für das Jahr 2009. Billigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Emmels-Hünningen für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 29.09.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.11.2008;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.069,50 €
- auf der Ausgabenseite: 46.069,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 49a: 45,00 € für alle Kirchenfabriken

Einnahme 15: 1405,00 € zwecks Ausgleichen des Haushaltes;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 46.069,50 €
- auf der Ausgabenseite: 46.069,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.11.2008;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.528,93 €
- auf der Ausgabenseite: 33.528,93 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Einnahme 16: auf 90,00 € gesetzt, Rechnung tragend mit den neuen Tarifen seit 2008

Ausgabe 49c: Repobel + Sabam: 45,00 € für alle Kirchenfabriken: x 2 für 2 Kultusstätten: 90,00 €

Einnahme 15: auf 655,00 € gesetzt zum Ausgleichen des Haushaltes;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 23.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.528,93 €
- auf der Ausgabenseite: 33.528,93 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Mackenbach für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 08.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.11.2008;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.523,33 €
- auf der Ausgabenseite: 23.523,33 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen angebracht hat:

Ausgabe 6 und Einnahme 19c: die Heizung der Sakristei muss zu Lasten des Mieters sein;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 8. Oktober 2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.523,33 €
- auf der Ausgabenseite: 23.523,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 06.07.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.11.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.11.2008;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 48.437,79 €
- auf der Ausgabenseite: 48.437,79 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 49a: 45,00 € für alle Kirchenfabriken;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 6. Juli 2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 48.437,79 €
- auf der Ausgabenseite: 48.437,79 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

F. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 15. Oktober 2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.10.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.11.2008;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.668 €
- auf der Ausgabenseite: 26.668 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Ausgabe 49c: Reprobel und Sabam: 45,00 € für alle Kirchenfabriken der Diözese

Einnahme 15: 3.027,00 € zum Ausgleichen des Haushalts;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 15. Oktober 2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.668 €
- auf der Ausgabenseite: 26.668 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

G. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt–Hinderhausen für das Jahr 2009 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 1. Juli 2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.07.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 01.12.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.11.2008;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.052,79 €
- auf der Ausgabenseite: 36.052,79 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Einnahme 16: auf 90,00 € gesetzt Rechnung tragend mit den neuen Tarifen 2008

Einnahme 20: verbessert Rechnung tragend mit dem Haushalt 2008: 3499,25 € - 2432,78 € = 1066,47 €

Ausgabe 49c: Reprobel + Sabam: 45,00 € für alle Kirchenfabriken der Diözese

Einnahme 15: auf 964,14 € gesetzt zwecks Ausgleichens des Haushalts;

In der Erwägung, dass es nach diesen Korrekturen und Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 1. Juli 2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 36.052,79 €
- auf der Ausgabenseite: 36.052,79 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

H. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2009 – Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2009.

17. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH. Haushaltsabänderung Nr. 3 und 4 für das Rechnungsjahr 2008. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.039.087,38 €	2.039.087,38 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 71.123,27 €	83.668,27 €	- 12.545,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	- 12.545,00 €	12.545,00 €
Neues Resultat		2.110.210,65 €	2.110.210,65 €
0,00 €			

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

Nach dem ursprünglichen Haushalt	411.881,67 €	389.227,00 €	+ 22.654,67 €
Erhöhung der Kredite	+ 16.382,00 €	18.850,00 €	- 2.468,00 €
Verringerung der Kredite	- 4.132,00 €	- 6.600,00 €	2.468,00 €
Neues Resultat		424.131,67 €	401.477,00 €
+	22.654,67 €		

18. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH. Haushaltsplan für das Jahr 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den vorliegenden Haushaltsplan 2009 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.213.597,00 €
Zuschuss der Stadt ST.VITH:	574.076,92 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	169.222,02 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	154.500,00 €
Boni:	14.722,02 €

19. Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2009. Antrag auf Genehmigung von einem provisorischen Zwölftel.

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, über ein provisorisches Zwölftel für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2008, als Haushaltsplan 2009 verfügen zu können, mit der Begründung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 dem Stadtrat erst in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung in Ausführung des Artikels L1315-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorgesetzte Behörde zu bitten, ein Zwölftel der Kredite für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2008, als Haushaltsplan 2009 genehmigen zu wollen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

20. Dotation Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2009. Genehmigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

21. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 4.835,64 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 4.835,64 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

22. Ratifizierung und Ergänzung der Resolution des Gemeindegremiums vom 16. Dezember 2008 betreffend das Vorprojekt des Bezeichnungserlasses für das Natura 2000-Gebiet BE33062 "Oberes Ourtal und seine Nebenflüsse".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorprojektes des Bezeichnungserlasses für das Natura 2000-Gebiet BE33062 "Oberes Ourtal und seine Nebenflüsse", dessen Autor die wallonische Regierung ist, und das in der Zeit vom 3. November 2008 bis zum 17. Dezember 2008 einer öffentlichen Untersuchung unterzogen wird;

Nach eingehender Durchsicht des der Stadtverwaltung zugestellten Kartenmaterials sowie des Vorprojektes des Bezeichnungserlasses;

Aufgrund der anlässlich der Informationsversammlung vom 20. November 2008 in Wiesenbach durch verschiedene Eigentümer und insbesondere Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen, vorgebrachten Einwände zu obigem Projekt;

Aufgrund der zahlreichen, schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangenen, Einsprüche;

Aufgrund der Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Betriebe unserer Gegend, welche hauptsächlich als Milchbetriebe zu bezeichnen sind, in den letzten Monaten und Jahren mit erheblichen Gewinneinbußen in Folge namentlich des sehr niedrigen Milchpreises zu kämpfen haben;

Auf Vorschlag der zuständigen Kommission für Raumordnung, Umwelt Forst und Landwirtschaft des Stadtrates, welche am 9. Dezember 2008 zu obigem Projekt getagt hat;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Die durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2008 beschlossene Resolution zu ratifizieren und wie folgt zu ergänzen:

Es genügt nicht, den Katasterwert der betroffenen Parzellen zu senken um den geringeren Bewirtschaftungsertrag für die Landwirte auszugleichen. Es wird auch eine Entschädigung für die Gemeindeverwaltung eingefordert, deren Ertrag aus der Immobiliensteuer geringer ausfällt, wenn der angewandte Steuersatz auf Natura 2000 Parzellen gesenkt wird.

Außerdem stellt der Stadtrat fest, dass das Abhalten von Jugendlagern in den Sommermonaten in diesem Gebiet mit drastischen Einschränkungen behaftet ist, so dass es kaum mehr möglich sein wird, die Ferienlager für Kinder und Jugendliche auf den Natura 2000 Parzellen abzuhalten. Dies hat sowohl einen negativen Aspekt im touristischen Bereich (nicht nur, dass diese Touristen kurzfristig ausbleiben, es wird auch davon ausgegangen, dass diese potentiellen Kunden in späteren Jahren den Weg nicht mehr

nach ST.VITH finden werden), als auch im wirtschaftlich-finanziellen Bereich für die Eigentümer der Ländereien, für die Gemeinde und für die Geschäftswelt in der Umgebung.

Das Gemeindegremium zu beauftragen, selbige dem zuständigen Minister der wallonischen Regierung, der Erhaltungskommission Natura 2000 der Forstdirektion MALMEDY sowie den zuständigen Dienststellen des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region umgehend zukommen zu lassen.

23. Mitteilungen des Gemeindegremiums/Fragen an das Gemeindegremium.

Ratsmitglied Paul BONGARTZ fragt nach der Dividende der DEXIA für die deutschsprachigen Gemeinden (sich beziehend auf das Grenz-Echo, wonach die Wallonische Region den wallonischen Gemeinden einen Ausgleich gewähren wird).

Ratsmitglied Klaus JOUSTEN fragt nach, ob es richtig sei, dass der Turnverein ST.VITH neuerdings Miete für die Benutzung der städtischen Turnhalle zahlen müsse.

Ratsmitglied Leo KREINS erkundigt sich, weshalb das Schreiben von Anwohnern aus Atzerath an den Gemeinderat diesem nicht zugestellt worden sei.